

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 27.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 10. Sept. 1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 951 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 3. 4. 1990

gez. HAHN
Bürgermeister

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2. 3. 89 die Aufstellung der 4. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 951 beschlossen⁴⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13. 3. 89 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 3. 4. 1990

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Kartengrundlage

3214 B 3215 D 3315 C 3314 A, Bordenau, Flur 1, Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985-Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Az.: A II 212/89 Neustadt a. Rbge., den 11. April 1989

Dipl.-Ing. Klaus Rehbein



Der Entwurf der 4. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Stadt Neustadt a. Rbge.
- Stadtplanungsamt -
Theresenstraße 4
3057 NEUSTADT a. Rbge. 1

Neustadt a. Rbge., den 3. 4. 1990

gez. KNIERIEM

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7. 12. 89 dem Entwurf der 4. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13. 1. 90 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25. 1. 90 bis 26. 2. 90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Neustadt a. Rbge., den 3. 4. 1990

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 4. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Neustadt a. Rbge., den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

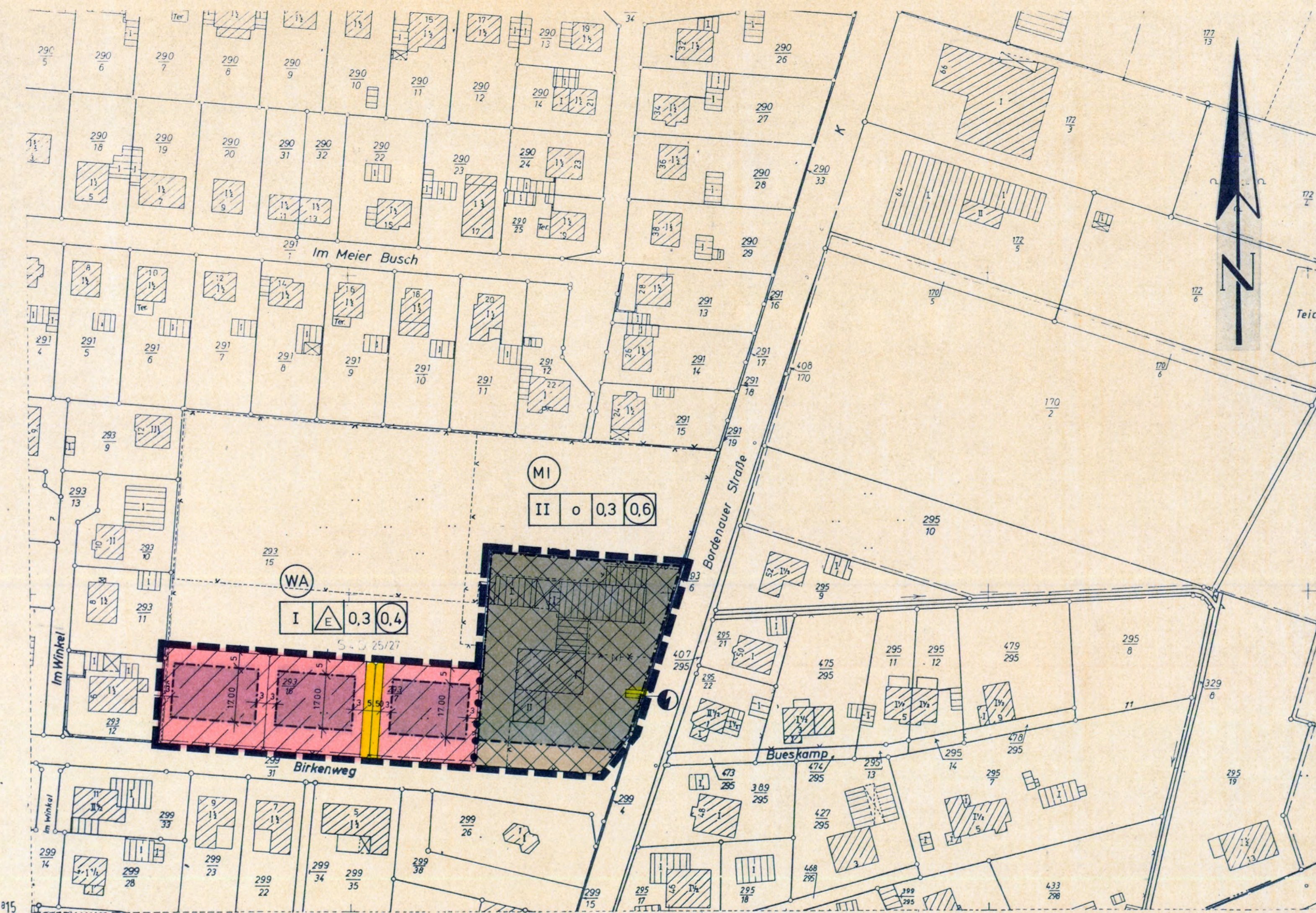
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

3) Nichtzutreffendes streichen

6) Nur falls erforderlich



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (WA) Allgemeines Wohngebiet
- (MI) Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,3 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschosflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Offene Bauweise
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 + 14 u. Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlage
- Elektrizität

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Grenze unterschiedlicher Nutzung

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL BORDENAU
BEBAUUNGSPLAN NR. 951
- AHNSERFELD -
4. ÄNDERUNG
- BIRKENWEG - M.1:1000**

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 7. 12. 89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 3. 4. 1990

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Bezirksregierung Hannover am 03.04.90 angezeigt worden. Die Bezirksregierung Hannover hat am 04.07.90 Az. 3092-21102.2-951.4-53/7(90) erklärt, daß sie keine / teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben beherrschbar sind.

Bezirksregierung Hannover
im Auftrage
gez. TECKERT

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁶⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor
im Auftrage

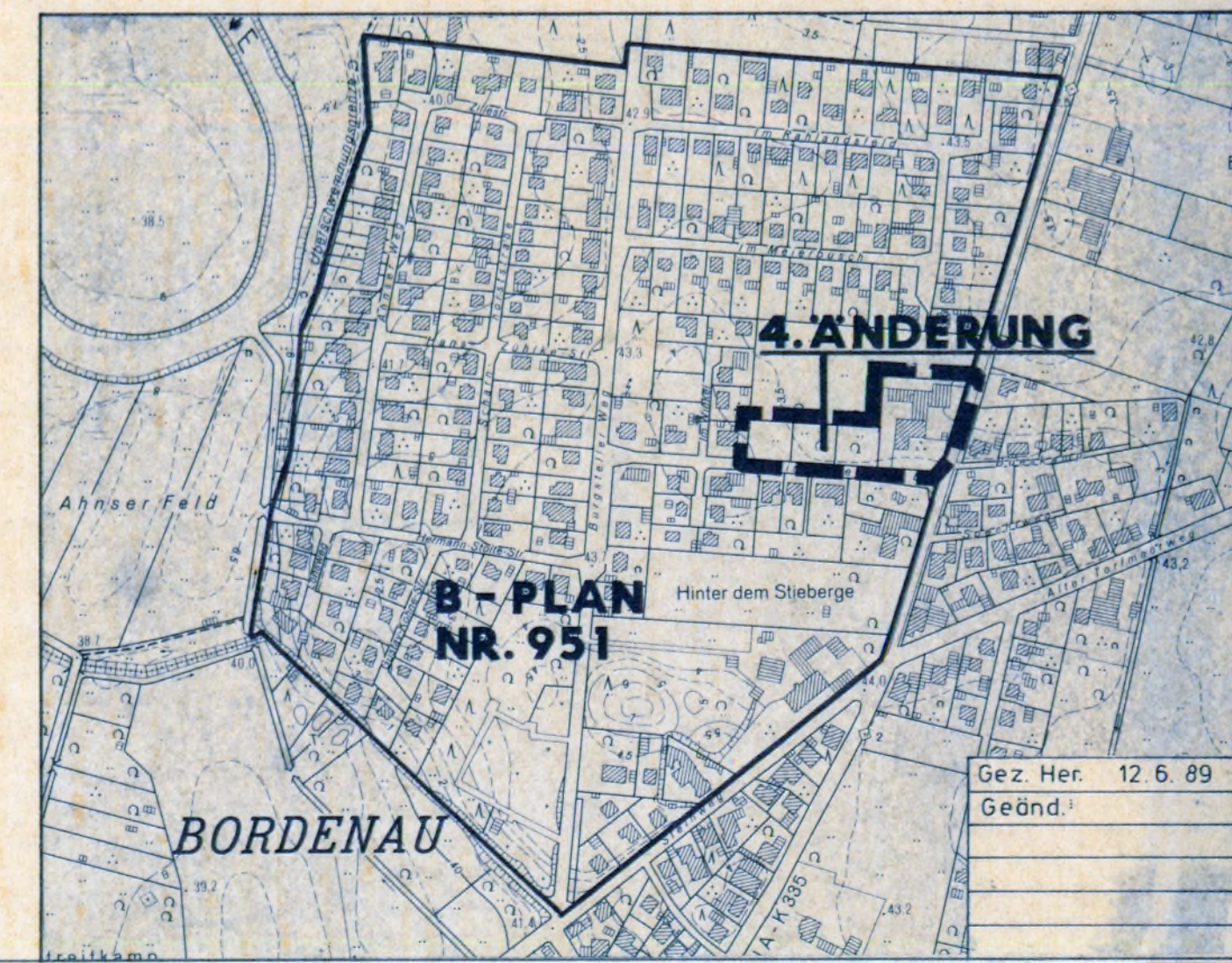
Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 02.08.90 im Amtsblatt d. Landkreis Hannover Nr. 31 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 02.08.90 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 09.08.90

gez. DUBBERKE

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den



Gez. Her. 12.6.89
Geänd.